

Präsidiumsbeschluss

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Oberhausen hat für das Jahr **2026** folgenden

Geschäftsverteilungsplan

für den **richterlichen** Dienst beschlossen:

A. Geschäftsverteilung auf die Kammern:

I. Allgemeine Verteilung

Soweit sich aus Abschnitt B nichts Abweichendes ergibt, werden die Verfahren wie folgt auf die Kammern verteilt:

Die 1. Kammer erhält einen Block von fünf Sachen, die 2. Kammer erhält einen Block von vier Sachen, die 3. Kammer erhält einen Block von fünf Sachen, die 4. Kammer erhält einen Block von fünf Sachen und wird in jeder zweiten Runde von den Eingängen ausgenommen.

II. Beschlussverfahren, Arreste und einstweilige Verfügungen

Alle übrigen Verfahren des Prozessregisters (BV, Ga, BVGa) werden jeweils getrennt nach den Registerzeichen erfasst und der Reihe nach der 1., 2. 3. und 4. Kammer zugewiesen, wobei die 2. Kammer in jedem fünften Durchgang und die 4. Kammer in jedem zweiten Durchgang unberücksichtigt bleibt.

Gehen mehrere BV-, Ga- oder BVGa-Sachen gleichzeitig ein, gilt die Regelung zu Ziffer B. I. entsprechend.

III. Arreste und einstweilige Verfügungen

Arreste und einstweilige Verfügungen im Urteilsverfahren (Ga) und im Beschlussverfahren (BVGa) werden ebenso umlaufend den Kammern 1 – 4 zugewiesen, jedoch beginnend mit der Kammer, die derjenigen folgt, die den letzten Eingang im Vorjahr hatte. Die 4. Kammer wird in jeder zweiten Runde von den Eingängen ausgenommen.

IV. Sonderregelungen bei Arresten und einstweiligen Verfügungen

1. Ist oder war die Hauptsache (Ca-Verfahren, BV-Verfahren) bereits anhängig, wird die Ga- oder BVGa-Sache derjenigen Kammer zugewiesen, bei der die Hauptsache bereits anhängig ist oder war.

2. Ist oder war die Ga- oder BVGa-Sache bereits anhängig, so wird die Hauptsache derjenigen Kammer zugewiesen, bei der die Ga- oder BVGa-Sache anhängig ist oder war, auch soweit weitere Anträge gestellt werden und auch, wenn die mit dem BVGa- oder Ga-Verfahren verfolgten Anträge im Hauptsacheverfahren lediglich Hilfsanträge sind.

V. Bestand

Die noch nicht abgeschlossenen Verfahren verbleiben im Bestand der jeweiligen Kammer, soweit sich nicht aus dem Präsidiumsbeschluss vom 17.12.2025 eine andere Regelung ergibt.

VI. Weitere Sonderregelungen

1. Die zuvor mit einem Verfahren befasste Kammer ist ohne Rücksicht auf die Registernummer im Verhältnis folgender Verfahren zuständig:
 - a) Ha- / Ca- Verfahren
 - b) Beschlussverfahren nach § 103 BetrVG / Kündigungsschutzprozess des Betriebsmitglieds
 - c) AR / Ca-Verfahren, Schutzschriften werden insoweit nicht berücksichtigt.
2. Die zuvor mit einem Verfahren befasste Kammer ist ohne Rücksicht auf die Registernummer zuständig, wenn
 - a) sich die Verfahrensart eines BV-Verfahrens in ein Ca-Verfahren ändert oder umgekehrt,
 - b) ein Verfahren nach Rücknahme des Antrags oder im Falle des § 54 Abs. 5 Satz 3 ArbGG erneut anhängig gemacht wird,
 - c) ein Fall der Prozesstrennung (§ 145 ZPO) vorliegt,
 - d) das Verfahren wieder aufgenommen wird, nachdem es durch rechtskräftiges Endurteil (§§ 578 ff. ZPO) abgeschlossen oder durch Weglegen gem. § 5 Abs. 3 AktO/AGB oder durch Vergleich beendet worden war,
 - e) ein abgegebenes oder verwiesenes Verfahren an das Arbeitsgericht Oberhausen zurückgelangt,
 - f) Klagen, die die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem Titel des Gerichts zum Gegenstand haben (Vollstreckungsabwehrklagen),
 - g) jeder andere Fall, bei dem eine Fortsetzung des Verfahrens notwendig wird, ohne Rücksicht auf Registernummer und Neueintragung nach der Aktenordnung.
3. Sämtliche Neueintragungen erfolgen mit Eingang der richterlichen Verfügung auf der Geschäftsstelle. Sie werden den Eingängen des Tages zugeordnet.

4. Verbindung von Verfahren

Die Entscheidung über eine Verbindung von Verfahren nach § 147 ZPO, § 46 Abs. 2, § 80 Abs.2 ArbGG erfolgt durch den Vorsitzenden der Kammer¹ mit dem niedrigsten Aktenzeichen der ersten Eintragung bei Gericht. Bei einer Verbindung von Verfahren ist das niedrigere Aktenzeichen der ersten Eintragung führend.

B. Behandlung der Eingänge

I. Allgemeine Eingänge

1. Die jeweils bis 24.00 Uhr des Vortags eingegangenen Sachen werden am folgenden Arbeitstag in alphabetischer Folge entsprechend dem Anfangsbuchstaben des Namens der beklagten Partei oder, soweit eine solche nicht vorhanden ist, nach dem Namen des Klägers in die entsprechenden Register eingetragen und gemäß Abschnitt A auf die einzelnen Kammern verteilt. In Beschlussverfahren ist der Name des Arbeitgebers maßgebend; ist dieser der Antragsschrift nicht zu entnehmen, ist der Name des Antragstellers maßgebend.
2. Bei natürlichen Personen richtet sich die alphabetische Reihenfolge nach dem Nachnamen der beklagten Parteien.

Bei mehreren Beklagten ist der zuerst aufgeführte Name maßgebend.

Bei gleichzeitig eingehenden Klagen mehrerer Kläger gegen denselben Beklagten ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens der einzelnen Kläger maßgebend. Bei gleichzeitig eingehenden Klagen desselben Klägers gegen denselben Beklagten gilt die Reihenfolge des ersten unterschiedlichen Buchstabens im Antrag.

3. Bei Einzelfirmen und juristischen Personen ist der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung maßgebend. Bei Städten und Gebietskörperschaften entscheidet die Ortsbezeichnung.
4. Maßgebend für die Einordnung ist die Bezeichnung, die in dem eingereichten Schriftsatz verwendet wird. In allen Fällen bleiben Vornamen – soweit sie aus der Klage oder Antragsschrift nebst Anlagen erkennbar sind –, Adelstitel, Prädikate, akademische Titel, Namenszusätze und sonstige vorangestellte Namensteile wie: van, de, di usw. unberücksichtigt, auch bei Firmenbezeichnungen, in denen ein Vor- und Nachname einer natürlichen Person enthalten sind.
5. Ist der Abruf von Sendungen aus dem elektronischen Postfach aufgrund technischer Störungen nicht möglich, gilt folgendes: Sobald das elektronische

¹ Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird die männliche Sprachform benutzt.

Postfach wieder geöffnet werden kann, werden dort an den Vortagen eingegangene Sachen sofort im Anschluss an bereits eingetragene Sachen im Prozessregister erfasst.

6. Die vorstehenden Regelungen gelten für die AR-Sachen, Ha-Sachen und Ba-Sachen entsprechend, mit Ausnahme von Schutzschriften.
7. Für Zwangsvollstreckungsverfahren ist die Kammer zuständig, in deren Verfahren der Titel erwirkt worden ist. Dies gilt auch für Klage auf Herausgabe des Titels und Vollstreckungsgegenklage.

II. Eilsachen

1. Arreste und einstweilige Verfügungen im Urteilsverfahren (Ga) und im Beschlussverfahren (BVGa) werden sofort in die Register eingetragen.
2. Schutzschriften (AR-Sachen) und Beschlussverfahren zur Besetzung einer Einigungsstelle (§ 100 ArbGG) werden sofort eingetragen.
3. Vollstreckungsabwehrklagen, die mit ihrem Eingang zugleich einen Antrag auf Anordnung der Einstellung der Zwangsvollstreckung enthalten, werden sofort in das Register eingetragen und der Kammer zugewiesen, die nach den Eintragungen im Ca-Register gemäß B. I. 7. dieses Geschäftsverteilungsplanes zuständig ist.

Gehen mehrere derartige Sachen gleichzeitig ein, gilt die Regelung zu I. entsprechend. Entsprechendes gilt bei Vollstreckungsabwehranträgen im Beschlussverfahren.

C. Besetzung der Kammern

I. Allgemeine Besetzung und Vertretungsregelung

1. Kammer

Vorsitzender: Richter Müller

1. Vertreterin: Die Vorsitzende der 3. Kammer; danach in der Reihenfolge der bzw. die Vorsitzende der 2. und 4. Kammer.

2. Kammer

Vorsitzende: Direktorin des Arbeitsgerichts Rolfs

1. Vertreterin: Die Vorsitzende der 4. Kammer; danach in der Reihenfolge der bzw. die Vorsitzende der 3. und 1. Kammer.

3. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Horn-Nawrath

1. Vertreter: Der Vorsitzende der 1. Kammer, danach in der Reihenfolge der bzw. die Vorsitzende der 4. und 3. Kammer.

4. Kammer

Vorsitzende: Richter am Arbeitsgericht Lieftrucht

1. Vertreterin: Die Vorsitzende der 2. Kammer; danach in der Reihenfolge der bzw. die Vorsitzende der 1. und 2. Kammer.

Im Falle der Abwesenheit eines Vorsitzenden vertritt der verbleibende Vorsitzende.

II. Langdauernde Vertretung

Dauert eine Vertretung verhinderter Kammervorsitzender – soweit nicht Urlaubsvertretung – länger als eine Woche, so geht die Vertretung mit Beginn der zweiten Woche auf die zweiten Vertreter über.

III. Befangenheitsanträge

Über Befangenheitsanträge und Selbstablehnungen im Sinne des § 48 ZPO entscheiden die jeweils zweiten Vertreter.

Wird einem Befangenheitsantrag oder einer Selbstablehnung stattgegeben, wird das Verfahren an die geschäftsplanmäßig vertretende Kammer abgegeben.

Der Kammer der oder des erfolgreich abgelehnten Vorsitzenden wird das erste Verfahren der übernehmenden Kammer zugewiesen, das ab dem Tag nach dem Eingang des stattgebenden Beschlusses auf der Geschäftsstelle in ihre Zuständigkeit fällt.

Entsprechendes gilt für den Fall einer Selbstablehnung.

D. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter

I. Allgemeine Grundsätze

Die ehrenamtlichen Richter werden allen Kammern gemeinsam zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt nach der allgemeinen Liste, in der die ehrenamtlichen Richter in alphabetischer Reihenfolge eingetragen sind. Sie werden unter Berücksichtigung der alphabetischen Reihenfolge zu den Kammerterminen geladen. Erfolgen am selben Tag Ladungen zu Sitzungen mehrerer Kammern, so ist bei der Ladung mit der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zu beginnen.

Ehrenamtliche Richter, die im Laufe des Kalenderjahres erstmalig berufen werden, sind – ohne Rücksicht auf die alphabetische Namensfolge – in der Reihenfolge des Zeitpunkts ihrer Berufung in den allgemeinen Listen nachzutragen.

Bei Verhinderung geladener oder zur Ladung anstehender ehrenamtlicher Richterinnen oder Richter werden die nach der allgemeinen Liste als nächste zu ladenden ehrenamtliche Richter unter Anrechnung auf den Turnus herangezogen. Die verhinderten ehrenamtlichen Richter werden erst dann wieder zur Ladung vorgesehen, wenn sie turnusmäßig nach der Reihenfolge der Liste zu laden sind.

II. Verhinderungsfall

Bei Verhinderung geladener ehrenamtlicher Richter innerhalb von sechs Kalendertagen vor dem Termin, bei einer Termisanberaumung innerhalb von sechs Werktagen (Sondertermin) werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach Maßgabe der Notliste herangezogen. Die Notliste enthält nach den Eintragungsgrundsätzen der Ziff. I. die Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die ihren Arbeitsplatz oder Wohnort im Bereich der mit 460 beginnenden Postleitzahlen haben.

Diese werden bei kurzfristigem Ausfall eines ehrenamtlichen Richters unter Beachtung der gegebenen Reihenfolge herangezogen, und zwar mit Anrechnung auf den Turnus nach der allgemeinen Liste. Sind gleichzeitig mehrere Vertretungsfälle zu regeln, so ist mit der Kammer der niedrigsten Ordnungsnummer zu beginnen.

III. Einstweiliger Rechtsschutz und Befangenheit

Bei Einstweiligen Verfügungen und Arresten und bei Befangenheitserklärungen/Befangenheitsanträgen im Termin, die innerhalb von sechs Kalendertagen mit ehrenamtlichen Richtern zur Entscheidung anstehen, sind die bereits für diesen Tag geladenen ehrenamtlichen Richter der Kammer oder, falls in dieser Kammer kein Termin ansteht, einer anderen Kammer heranzuziehen, soweit sie nicht verhindert sind. Sind ehrenamtliche Richter für mehrere andere Kammern auf den gleichen Tag geladen, so sind sie in der Reihenfolge der Ordnungsnummern der Kammern heranzuziehen.

IV. Allgemeine Liste und Hilfsliste

Die allgemeine Liste und die Hilfsliste werden jährlich neu aufgestellt. Sie sind mit ihren neuen alphabetischen Reihenfolgen von Beginn des Kalenderjahres an für die Ladung maßgebend.

V. Beweisaufnahme

Ist in einem Verfahren in mündlicher Verhandlung eine Beweisaufnahme durch Zeugen oder Parteivernehmung durchgeführt oder begonnen worden, sind für weitere

mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die an dem Beweistermin mitgewirkt haben, und zwar ohne Anrechnung auf den Turnus nach der allgemeinen Liste. Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters zum Fortsetzungstermin ist an seiner Stelle der ehrenamtliche Richter heranzuziehen, der in derselben Kammer bereits zum Sitzungstag geladen ist. Findet in der Kammer keine anderweitige Verhandlung statt, ist an Stelle des verhinderten Richters der regelmäßig zu ladende Richter zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

Oberhausen, den 17. Dezember 2025

(Rolfs)

(Horn-Nawrath)

**Erklärung zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan des
Arbeitsgerichts Oberhausen für das Jahr 2026 gemäß §§ 29 Abs. 2,
3. Halbsatz 1. Alternative, 31 Abs. 1 ArbGG**

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der im Geschäftsverteilungsplan vom 17.12.2025 unter Abschnitt D. geregelten Aufstellung der Listen, nach deren Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen herangezogen werden, einverstanden bin (§ 31 Abs. 1 ArbGG).

Oberhausen, den 17.12.2025

gez. Müller

Richter

**Erklärung zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan des
Arbeitsgerichts Oberhausen für das Jahr 2026 gemäß §§ 29 Abs. 2,
3. Halbsatz 1. Alternative, 31 Abs. 1 ArbGG**

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der im Geschäftsverteilungsplan vom 17.12.2025 unter Abschnitt D. geregelten Aufstellung der Listen, nach deren Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen herangezogen werden, einverstanden bin (§ 31 Abs. 1 ArbGG).

Oberhausen, den 02.01.2026

gez. Lieftucht

Richterin am Arbeitsgericht

Präsidiumsbeschluss zur Änderung des richterlichen Geschäfts-verteilungsplanes
für das Jahr 2026

Mit Wirkung vom 01.07.2026 an ist Vorsitzende der 4. Kammer Frau Richterin Richrath.

Mit Wirkung zum 01.07.2026 wird der Arbeitskraftanteil der 4. Kammer aufgestockt.

Die ab dem 15.06.2026 eingehenden Verfahren im Register Ca werden der 4. Kammer zugewiesen, bis 20 Eingänge erreicht sind.

Danach wird der jeweils unterbrochene Turnus fortgesetzt.

Die 1. Kammer erhält einen Block von fünf Sachen, die 2. Kammer erhält einen Block von vier Sachen, die 3. Kammer erhält einen Block von fünf Sachen, die 4. Kammer erhält einen Block von fünf Sachen und bekommt in jeder zweiten Runde zwei Sachen zugewiesen.

Ga-, BvGa- und BV-Verfahren werden jeweils getrennt nach den Registerzeichen erfasst und der Reihe nach der 1., 2., 3. und 4. Kammer zugewiesen, wobei die 2. Kammer in jedem fünften Durchgang und die 4. Kammer in jedem dritten Durchgang unberücksichtigt bleibt.

Oberhausen, den 10.06.2026

(Rolfs)

(Horn-Nawrath)